

62 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (36 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Osterreich hat sich schon durch die Ratifikation des Übereinkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 und des gleichbenannten Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 dazu verpflichtet, alle seine Bemühungen aufzuwenden, um die friedliche Erledigung internationaler Streitfragen zu sichern. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurden im Rahmen des Völkerbundes die Genfer Generalakte vom 26. September 1928 als Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Osterreich trat den Generalakten nicht bei, sondern wählte den Weg bilateraler Vergleichs- und Schiedsgerichtsverträge. Noch während und unter dem Eindruck des zweiten Weltkrieges wurde die Satzung der Vereinten Nationen ausgearbeitet, deren Ziel es war, durch friedliche Mittel und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechtes die Ordnung und Regelung internationaler Streitfälle zu erlangen.

Für den europäischen Bereich bot der Europarat eine besonders geeignete Basis, um die schon in der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele einer Staatengemeinschaft in die Tat umzusetzen. Am 29. April 1957 wurde das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Unterzeichnung des Übereinkommens durch den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Osterreich fand am 13. Dezember 1957 statt. Die Bundesregierung empfiehlt nun die Ratifikation dieses Übereinkommens.

In diesem Vertragswerk anerkennen die vertragschließenden Parteien die bindende Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für alle zwischen ihnen bestehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten, die nicht

völkerrechtlicher Natur sind, somit die sogenannten Interessenkonflikte oder politischen Streitigkeiten, sind einem Vergleichsverfahren zu unterziehen. Gelingt es nicht, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen oder haben die Parteien vereinbart, ein Vergleichsverfahren nicht in Anspruch zu nehmen, so unterwerfen sich die vertragschließenden Parteien kraft des Übereinkommens einem Schiedsverfahren, sofern es sich nicht um eine völkerrechtliche Streitigkeit handelt. Alle Vertragsstaaten verpflichten sich zum Vollzug der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes oder der Entscheidungen eines Schiedsgerichtes, die gemäß dem Übereinkommen ergangen sind.

Das Übereinkommen ist am 30. April 1958 in Kraft getreten. Es wird für Osterreich mit dem Tag der Hinterlegung der österreichischen Ratifikationsurkunde wirksam werden. Eine Kündigung des Übereinkommens ist fünf Jahre nach dem Zeitpunkt möglich, an dem es für den kündigenden Staat in Kraft getreten ist. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die Regierungsvorlage in Anwesenheit von Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Doktor Kreisky und Staatssekretär Doktor Gschnitzer in seiner Sitzung am 1. Oktober 1959 beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Kranebitter, Dr. Gredler und Doktor Migsch sowie Bundesminister Dr. Kreisky und Staatssekretär Dr. Gschnitzer das Wort.

Der Ausschuss beschloß einstimmig, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Übereinkommen (36 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 1. Oktober 1959

Strasser
Berichterstatter

Czernetz
Obmann